

zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Umsetzung der DAC7-Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts

Seite 1|10

1. Ausgangslage

Mit der [Richtlinie \(EU\) 2021/514](#) (sog. DAC7-RL) vom 22. März 2021 möchte die EU-Kommission mehr Steuergerechtigkeit erreichen. Daneben hat die Richtlinie das Ziel, den Finanzbehörden besseren Zugang zu Informationen zu gewähren, die für eine gleichmäßige und gesetzliche Besteuerung, insbesondere von Einkünften, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden, erforderlich sind. Die Richtlinie ist nach Art. 1 Abs. 2 der DAC7-RL bis zum 31. Dezember 2022 in nationales Recht umzusetzen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun im Juli 2022 einen Referentenentwurf zur Umsetzung vorgelegt. Dieser Referentenentwurf ist Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Berlin,
29. Juli 2022

Bitkom e.V.

[Charleen Roloff](#)
Referentin Legal Tech &
Recht

T +49 30 27576-199
c.roloff@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

2. Bewertung des Bitkom

Insgesamt begrüßen wir die gut durchdachte Gesetzgebung und die Ausführungen in der Gesetzesbegründung. Wir schätzen die Arbeit, die geleistet wurde, um den Gesetzesentwurf und die Leitlinien so sinnvoll und praxistauglich wie möglich zu gestalten.

Insgesamt ist der Referentenentwurf zum PMAustG jedoch an vielen Stellen sehr vage formuliert und schwer zu greifen, was den Anwendungsbereich angeht. So insbesondere bezüglich der meldepflichtigen Plattformbetreiber, der zu meldenden Anbieter und der relevanten Tätigkeiten. Darüber hinaus gibt es keine Einschränkungen bei privaten Anbietern. Die im Entwurf genannten Einschränkungen (Ausnahme von der Meldepflicht) sind sehr eng gefasst.

Bei den Unternehmen entstehen erhebliche Zusatzkosten durch nicht nachvollziehbare Prozesse. Vor dem Hintergrund der Datensparsamkeit und der Chancen, die sich bei derartigen Prozessen im Rahmen der Digitalisierung bieten, sollte der Gesetzgeber erneut prüfen, wie gerade eine massive Benachteiligung von Unternehmen durch nicht effiziente Prozesse vermieden werden kann.

Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir die Bestrebungen sowie die Schritte des BMF zur Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens. Jedoch sind die in dem Referentenentwurf dargestellten Ziele zur punktuellen Modernisierung der Betriebsprüfung nicht ausreichend dargestellt und entsprechend nicht detailliert ausformuliert worden.

2.2 Zu Artikel 1: Plattformen-Meldepflicht- und Informationsaustauschgesetz – PMAustG

Die Aufnahme von Begriffsdefinitionen wie beispielsweise die des Nutzers in § 4 Abs. 1 PMAustG und die Erläuterungen in Bezug auf die Plattformdefinition sind zwar sehr hilfreich, dennoch ist der Gesetzesentwurf an vielen Stellen noch zu unscharf formuliert. So wäre insbesondere bei dem Begriff der Plattform anstelle der bewusst weit gewählten Definition eine eindeutiger Formulierung begrüßenswert, um unbeabsichtigte Ausnahmen durch meldepflichtige Plattformbetreiber vermeiden zu können.

2.2.1 Zu § 1 PMAustG

Um zu verhindern, dass sich insbesondere ausländische Plattformbetreiber nicht an die gesetzlichen Vorschriften halten und damit inländische Plattformbetreiber Wettbewerbsnachteile erleiden, sollte es ersteren nicht ermöglicht werden, den Anwendungsbereich zu umgehen.

2.2.2 Zu § 4 PMAustG

Ein Bereich, in dem der Gesetzesentwurf nicht ganz klar ist, ist die Definition des Wohnsitzes des Verkäufers. Wir sind der Meinung (und die Gesetzesentwürfe/Leitlinien z. B. in Luxemburg unterstützen dies), dass ein Verkäufer nur dann als in der EU ansässig betrachtet werden sollte, wenn sich seine Hauptanschrift in einem EU-Mitgliedstaat befindet. Nur wenn dies der Fall ist, kann der Verkäufer auch in einem Mitgliedstaat ansässig sein, in dem ihm eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt wurde oder in dem er eine ständige Niederlassung hat.

§ 4 Abs. 6 PMAustG enthält nicht die Formulierung der Richtlinie "wenn sie von dem Mitgliedstaat der Hauptanschrift des Verkäufers abweicht", so dass es den Anschein hat, dass ein Verkäufer als in der EU ansässig betrachtet werden könnte, wenn seine Hauptanschrift außerhalb der EU liegt und er eine von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte TIN hat. Dies würde wahrscheinlich zu unbeabsichtigten Folgen führen, wenn ein Verkäufer, der außerhalb der EU ansässig ist und in der EU keine direkten Steuerpflichten hat, von einem EU-Mitgliedstaat eine Steueridentifikationsnummer nur für Mehrwertsteuerzwecke erhalten hat. Ein berichtender Plattformbetreiber, der in Deutschland meldet, müsste Informationen für diesen Verkäufer melden, obwohl er keine direkte steuerliche Verbindung zur EU hat.

Darüber hinaus enthält die derzeitige Fassung keine Ausnahmeregelung für rein konzernintern genutzte Plattformen. Wünschenswert wäre hier eine Ausnahmeregelung für Plattformen, die ausschließlich von konzernzugehörigen Gesellschaften als Nutzer genutzt werden, z.B. rein intern genutzte Einkaufsplattformen, über die bei Lieferanten bestellt werden kann.

Nach unserem Verständnis wären diese Plattformen nach dem vorliegenden Entwurf ebenfalls meldepflichtig.

2.2.3 Zu § 5 Abs. 3 PMAustG

Meldepflichten der Plattformbetreiber entstehen lt. PMAustG bereits dann, wenn die Vergütung nicht bekannt ist, sondern nur „**bekannt sein müsste**“; dem Plattformbetreiber ist das Wissen aller mit ihm verbundenen Unternehmen zuzurechnen (§ 5 Abs. 3 PMAustG). Die EU-Richtlinie fordert insoweit nur, dass die Höhe der Vergütung dem Plattformbetreiber bekannt ist oder „vernünftigerweise bekannt sein sollte“.

Die Zurechnung des Wissens aller verbundenen Unternehmen ist u.E. überschießend. Die damit verbundene Forderung, Daten der Anbieter, die für eigene Geschäftszwecke nicht erforderlich sind, ggf. auch über (Dritt-) Landesgrenzen hinweg beschaffen zu müssen, dürfte in einigen Fällen mit datenschutzrechtlichen Vorschriften (auch anderer Dritt-Länder) kollidieren und den Unternehmen auch noch die Verfahrenslast von datenschutzrechtlichen Streitigkeiten aufbürden. Zudem ist fraglich, ob andere EU-Staaten die EU-Regelung wortgleich umsetzen und die Umsetzung in Deutschland insoweit zu Wettbewerbsnachteilen von hiesigen Steuerpflichtigen führt.

Folglich sollte die Klausel, dass das Wissen aller verbundenen Rechtsträger zuzurechnen ist, zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen gestrichen werden.

2.2.4 Zu § 10 PMAustG

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt auf Antrag eines Plattformbetreibers fest, dass es sich bei ihm um einen ausgenommenen Plattformbetreiber handelt, wenn durch den Plattformbetreiber der Nachweis erbracht worden ist, dass die von ihm betriebene Plattform nicht von meldepflichtigen Anbietern genutzt werden kann. Solange die Bestätigung des BZSt nicht vorliegt, sind insbesondere die Meldepflichten des Plattformbetreibers zu erfüllen. Dies führt – vor allem bei unstreitigen Fällen ausgenommener Plattformbetreiber – zu unnötigem Aufwand.

U.E. sollte eine Frist definiert werden, bis wann der Plattformbetreiber darüber zu informieren ist, ob er als „ausgenommener Plattformbetreiber“ qualifiziert wird. Hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums der Freistellungsbescheinigung für Plattformbetreiber ist ein über ein Jahr hinausgehender Zeitraum von 3-5 Jahren - ggf. verbunden mit der Pflicht zur vorzeitigen Mitteilung bei Änderungen des Geschäftsmodells - empfehlenswert, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren.

Da die Meldepflichten mit einem erheblichen Aufwand zur Einrichtung der Datenerhebungen und des Meldeverfahrens verbunden sind, sollten die Kriterien in Bezug auf ausgenommene Plattformbetreiber sich nicht nur an der Person des Anbieters festmachen. Steuerpflichtige sollten die Möglichkeit erhalten, eine „Negativbescheinigung“ vom BZSt zu erhalten in dem Sinne, dass sie keine Plattformbetreiber i.S.d. PMAustG sind. Es sollte klargestellt werden, in welcher in der Praxis umsetzbaren Form **vorab** gegenüber den Finanzbehörden nachgewiesen werden kann, dass **das gesamte Geschäftsmodell** so konzipiert ist, dass es keine Plattform im Sinne des PMAustG ist. Eine sinnvolle Kostenregelung für solch eine „Negativbescheinigung“ wäre wünschenswert.

2.2.5 Zu § 12 PMAustG

Da der erste Meldezeitraum bereits 2023 beginnt, müssen die ersten Meldungen spätestens am 31. Januar 2024 abgegeben werden. Diese Frist zur Jahresmeldung ist zu kurz und kollidiert bei vielen Gesellschaften/Konzernen mit dem Jahresabschluss. Hier fehlt es vielen Unternehmen an Kapazitäten, um der Meldeverpflichtung nachzukommen. Kommt ein Plattformbetreiber seinen Registrierungs- und Meldepflichten nicht nach, drohen empfindlich hohe Bußgelder (25.000 bis 50.000 Euro).

Daher ist eine längere Frist beispielsweise bis Ende März dringend geboten.

Der Gesetzesentwurf sieht darüber hinaus vor, dass Meldungen zur Berichtigung bereits übermittelter Informationen „unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit“ durch den meldenden Plattformbetreiber zu übermitteln sind. Korrekturen können sich aufgrund von Ungenauigkeiten in den "permanenten" Daten der Verkäufer ergeben, aber auch infolge von stornierten, zurückgegebenen oder erstatteten Aufträgen, die den Gegenwert und die Anzahl der zu meldenden Transaktionen verändern. Größere Plattformen haben viele Tausende von Verkäufern und Transaktionen auf ihren Plattformen und damit potenziell ein sehr großes Volumen an möglichen Korrekturen. Die tägliche Einreichung von Korrekturen wäre nicht nur für die Plattformbetreiber, sondern auch für die Mitgliedstaaten, die eine so große Menge an Informationen zu übermitteln haben, eine große Belastung. Insbesondere bezüglich der Periodenabgrenzung ist es wünschenswert, dass der Meldezeitraum für relevante Tätigkeiten und deren Berichtigung eindeutig im Gesetzestext definiert wird.

Daher empfehlen wir, dass diese Korrekturen zum Beispiel quartalsweise und gesammelt übermittelt werden. Wir schlagen vor, dass dies in den Leitlinien klargestellt wird.

2.2.6 Zu § 13 PMAustG

Den Plattformbetreibern wird eine erhebliche Massendaten-Sammel- und Meldepflicht auferlegt: neben den persönlichen Daten der Anbieter sind auch deren Steueridentifikationsnummer, Handelsregisternummer, die Vergütungen pro Quartal und einbehaltene Provisionen zu melden. All diese Daten muss der Plattformbetreiber selbst auf Plausibilität prüfen und den Anbietern bzw. Verkäufern dann ebenfalls noch einmal zur Verfügung stellen. Das bedeutet erheblichen Aufwand für die Unternehmen.

§ 13 PMAustG verlangt sowohl bei natürlichen Personen als Marktplatzanbieter als auch bei nicht natürlichen Personen (Rechtsträgern) als Marktplatzanbieter die Angabe der Steuer-ID. In beiden Fällen sollte die Angabe der Steuernummer ermöglicht werden, zumal Gesellschaften in Deutschland lediglich über eine Steuernummer verfügen. Ansonsten wäre in Ländern, die keine Steuer-ID vergeben, eine Meldung nicht möglich.

Um die Nutzung für Verbraucherinnen und Verbraucher von mehreren Plattformen zu erleichtern, sollten diese nicht unnötig oft von Plattformanbietern nach meldepflichtigen Daten abgefragt werden. Dies ist auch nicht im Sinne der Datensparsamkeit und -sicherheit.

Es sollte daher der Aufbau einer staatlichen Schnittstelle erwogen werden, wonach der Plattformanbieter mit der Eingabe der Daten etwa nach §13 Abs. 2 Nr. 1 und 2. die fehlenden Daten mithilfe der Schnittstelle abfragen kann.

2.2.7 Zu § 14 PMAustG

Da die Meldepflichten für alle EU-Länder identisch sind, wäre ein EU-weit einheitlicher Datensatz wünschenswert, um den Implementierungsaufwand für die Plattformbetreiber zu minimieren.

Umfasst eine Tätigkeit mehrere der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten relevanten Tätigkeiten und lässt sich der wirtschaftliche Wert der Bestandteile der Tätigkeit bestimmen und einzelnen relevanten Tätigkeiten zuordnen, hat der meldende Plattformbetreiber jede relevante Tätigkeit mit ihrem entsprechenden Wertanteil zu melden.

Wirtschaftliche Werte lassen sich mehr oder weniger aufwendig immer bestimmen, im Zweifel durch die Einholung eines Wertgutachtens. Eine Aufteilung von Werten auf mehrere meldepflichtige Tätigkeiten sollte daher keinesfalls Aufgabe des Plattformbetreibers sein. Die Aufgabe, Besteuerungsgrundlagen festzustellen und im Zweifel auch zu schätzen, sollte allein bei der Finanzverwaltung bleiben.

2.2.8 Zu § 23 PMAustG

§ 23 PMAustG sieht die Löschung von Daten vor. Dabei ist die Formulierung der Löschung „spätestens nach zehn Jahren“ nicht eindeutig und missverständlich. Dies insbesondere, da die herangezogenen Informationen aus unterschiedlichen DV-Systemen stammen können und eine Anwendung dieser Regel diese in die fünf (DAC7) bzw. zehn Jahre (nach HGB und AO) mit einbeziehen würde. Diese Änderung in den DV-Systemen zu implementieren und abzubilden, stellt die Steuerpflichtigen vor große Herausforderungen, da die Umsetzung bzw. Löschung teilweise technisch nicht unproblematisch möglich ist. Daher sollte der letzte Halbsatz entweder in ein Wahlrecht umgewandelt oder ersatzlos gestrichen werden.

2.2.9 Zu § 25 PMAustG

Grundsätzlich begrüßen wir den praktischen Versuch, wirksame Sanktionen gegen Nicht-EU-Plattformbetreiber einzuführen, die ihren DAC7-Verpflichtungen nicht nachkommen.

Jedoch ist zu bedenken, dass dies im schlimmsten Fall zu Arbeitsplatzverlusten in der Plattformwirtschaft führen kann.

2.3 Zu Artikel 3: Änderung der Abgabenordnung

Insgesamt ist der Gesetzentwurf als enttäuschend zu bewerten, da in der Mehrzahl den Steuerpflichtigen weitere Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Insbesondere aufgrund der Ermächtigung in § 147b AO zur Festlegung einer einheitlichen Datenschnittstelle für Buchführungsdaten ist mit erheblichen Umstellungsaufwänden bei Steuerpflichtigen zu rechnen. Das Versprechen, dass „Außenprüfer und Steuerpflichtige gleichermaßen in die Pflicht genommen werden“, wird nicht gehalten.

2.3.1 Zu § 90 Abs. 4 AO

Die Neuregelung ist keine Vereinfachung, vielmehr wird nun in allen Prüfungsfällen eine Verrechnungspreisdokumentation automatisch vorzulegen sein. Dies verkennt, dass in der Prüfungspraxis in vielen Fällen, insbesondere bei anschlussgeprüften Steuerpflichtigen mit einer Vielzahl von gleichartigen Routinegesellschaften (z.B. mit Anwendung der Kostenaufschlagsmethode und eines üblichen Aufschlagsatzes) heute keine Verrechnungspreisdokumentationen angefordert werden, da der Erkenntnisgewinn, auch aus Sicht der Betriebsprüfer, gerade bei solchen Dauersachverhalten begrenzt ist. Die Neuregelung sollte gestrichen werden, da sie zusätzlichen, nicht wertschöpfenden Aufwand kreiert.

2.3.2 Zu § 146 AO

Der Ort, an dem die Buchführung geführt und aufbewahrt wird, sollte für die die Finanzverwaltung keine Rolle spielen, auch in Drittstaatenfällen. Entscheidend ist allein, ob die Buchführung korrekt ist und den Anforderungen entsprechend tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Im Falle eines nichtkooperativen Steuerpflichtigen macht es de facto keinen Unterschied, ob sich die nicht vorgelegte Buchführung auf einem Server in Berlin oder Kapstadt befindet, in beiden Fällen wird die Finanzverwaltung keinen Zugriff erlangen können. Ob aufgrund mangelnder „Auffindbarkeit“ oder mangelnder Vollstreckungsrechte macht keinen Unterschied. Das Antragserfordernis sollte für Drittstaatenfälle ebenfalls aufgehoben werden. Die Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Nichtvorlage der Buchführung sind in beiden Fällen ausreichend gegeben.

2.3.3 Zu § 147 (6) AO

Die Weitergabe von Daten per Datenübertragung statt Aushändigung von Datenträgern hat sich insbesondere während der Pandemie bereits etabliert.

Aus Sicht der Steuerpflichtigen wäre es wünschenswert, eine bundeseinheitliche Lösung zu haben statt Insellösungen einzelner Länder.

Zudem muss die Finanzverwaltung sicherstellen, dass die entsprechenden Verfahren auch für Massendaten geeignet sind und große Uploads nicht zu Timeouts führen. Bei großen Unternehmen können Datenvolumina im zweistelligen Gigabyte-Bereich auftreten. Eine

mengenabhängige Verfahrensvielfalt wie sie z.B. bei der Zusammenfassenden Meldung (ERIC: max. 1.500 Datensätze, ansonsten ELMA5) heute noch anzutreffen ist, sollte nicht mehr vorkommen.

2.3.4 Zu § 147 (7) AO

Die Verarbeitung sensibler Daten auf mobilen Geräten, insbesondere von Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen, sollte der Ausnahmefall bleiben. In keinem Fall kann dies aber „unabhängig vom Einsatzort“ sein. Die aktuelle Formulierung lässt auch die Verarbeitung während einer Dienstreise im Zug denkbar erscheinen. Es muss sichergestellt sein, dass das Arbeitsumfeld die entsprechende Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet. Dies sollte im Gesetz klar formuliert werden.

Die Formulierung in § 200 Absatz 2 Satz 2 AO fokussiert sich primär auf die technischen Sicherungsmaßnahmen, vernachlässigt aber die organisatorischen Aspekte und ist daher als unzureichend einzustufen.

Der Begriff „datenschutzrechtlich“ wirkt in diesem Kontext u.E. unangebracht, weil er mit der DSGVO assoziiert wird. Hier sollte auf § 30 AO als relevante Vorschrift Bezug genommen werden.

2.3.5 Zu § 147b AO

Die Ermächtigung zur Einführung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle und Datensatzbeschreibung für den standardisierten Export von Daten, die nach § 147 Absatz 1 AO aufzubewahren und mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind, wird neuerliche Umstellungs- und Implementierungsaufwände bei Steuerpflichtigen auslösen. Dies ist keine Vereinfachung. Die aktuellen Erfahrungen mit der Vereinheitlichung von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit Kassenfunktion gemäß § 146a AO sowie der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) mit einer zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) geben erheblich Anlass zur Sorge und sollten in der aktuellen wirtschaftlich belasteten Situation dazu führen, Steuerpflichtigen gerade keine neuen Berichts- und Auswertungspflichten aufzuerlegen. Eine Benennung der Erfüllungskosten für die Wirtschaft erfolgt im Gesetzentwurf im Übrigen nicht.

Wir sehen hier auch einen Widerspruch zur „One in, one out“-Regelung. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang der Wegfall des unmittelbaren Systemzugriffs als kompensierende Entlastungsmaßnahme. Der unmittelbaren Systemzugriff ist in anderen Staaten nicht vorgesehen und stellt als deutscher Sonderweg eine besondere Belastung dar.

Der Gesetzentwurf erweckt auch den Eindruck, dass die Bundesregierung Digitalisierungsvorhaben weiterhin ohne ganzheitliche Vision jeweils Ressort für Ressort vorantreibt. An dieser Stelle möchten wir auf ein ähnliches Vorhaben im Sozialversicherungsrecht (§ 127 SGB IV) hinweisen. Da die Vorgehensweisen der Lohnsteuerprüfung und der Sozialversicherungsprüfung weitgehend deckungsgleich sind, wäre eine einheitliche Datensatzspezifikation eine erhebliche Entlastung für die Wirtschaft.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine entsprechende Vorschrift verabschieden, möchten wir der Finanzverwaltung einige Gesichtspunkte für die weitere Detailarbeit mitgeben. Wichtige Anforderungen an eine praxistaugliche Datensatzdefinition sind:

- **Flexibilität:**
Die aktuell am Markt eingesetzten Softwaresysteme unterscheiden sich z.T. sehr erheblich im Datenmodell. Ein normierter Datensatz muss dem Rechnungsträger. Exemplarisch möchten wir Themen wie Feldlängen (z.B. Kontonummern, Adressfelder) oder Belegaufbau (z.B. Belege mit tausenden von Buchungszeilen) erwähnen. Man wird sich hier an den komplexeren Modellen orientieren müssen.
- **Modularer Aufbau:**
Da Steuerpflichtige oft Software unterschiedlicher Hersteller im Einsatz haben, sollte der Datensatz modular aufgebaut sein, so dass die benötigten Informationen separat aus den einzelnen Systemen (z.B. Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Fakturierung, Reisekostenabrechnung) exportiert werden können.
- **Technische Effizienz**
Zu beachten ist auch das Datenvolumen. Bestimmte Datenformate erzeugen einen erheblichen Overhead (sehr extrem z.B. bei XBRL).
- **Internationaler Einsatz:**
Für multinational agierende Unternehmen wäre es eine erhebliche Kostenersparnis, wenn bereits etablierte Formate verwendet werden können. Da bereits mehrere europäische Länder (Luxemburg, Polen, Portugal, Österreich, Norwegen) das OECD Audit-File SAF-T einsetzen, sollte dies auch in Deutschland geprüft werden.

Wir empfehlen, hierzu eine entsprechende Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere wichtiger Softwareanbieter, einzurichten.

2.3.6 Zu § 153 AO

Auch bei dieser Änderung handelt es sich ausschließlich der Gesetzesbegründung ausschließlich um eine Maßnahme, die Anpassungsarbeiten auf den Steuerpflichtigen verlagert. Die Normierung einer solchen Pflicht in § 153 AO ist abzulehnen. Es handelt sich um eine Norm, die eine Berichtigung fehlerhaft abgegebener Erklärungen verlangt, und die Finanzverwaltung erstmals über solche Tatsachen in Kenntnis setzt. Anpassungen aus älteren Vor-Betriebsprüfungen sind hingegen der Finanzverwaltung nicht nur bekannt, sie sind auch durch sie veranlasst, insofern ergibt sich eine Benachrichtigung- bzw. Berichtigungsnotwendigkeit gerade nicht. Bislang ist die Nichtbeachtung des § 153 AO auch strafrechtlich relevant. Bloße „Aufräumarbeiten“ im Nachgang zu einer Betriebsprüfung sind in ohnehin anschlussgeprüften Fällen wesentlich effizienter zusammen mit der Anschlussprüfung durchzuführen. Eine vorgelagerte (zumal strafbewehrte) Berichtigung verlangt hingegen entsprechende Veranlagungen mindestens zweimal aufzuarbeiten. Dies ist ineffizient und läuft dem Gesetzeszweck entgegen. Zudem wurden seitens der Finanzverwaltung bereits vor Jahren zugesagte Optimierungen in diesem Kontext wie die Rückübermittlung von angepassten E-Bilanzen bisher nicht implementiert.

Nach der Begründung hat die Vorschrift u.a. den Zweck, eine beschleunigte Folge-Außenprüfung zu ermöglichen, da keine Anpassungen an die Feststellungen der vorhergehenden Betriebsprüfungen vorgenommen werden müssen. Da Folge-Betriebsprüfungen regelmäßig frühestens mehrere Monate nach Abschluss der Vor-Betriebsprüfungen erfolgen, könnte dieser Zweck auch mit einer längeren Frist erreicht werden.

2.3.7 Zu § 158 AO

Als überschießend abzulehnen ist die Nichtanerkennung einer ggf. korrekten Buchführung nach § 158 AO, falls lediglich eine Übermittlung nicht nach o.g. Datensatzbeschreibung erfolgt. Dies wäre unverhältnismäßig.

Probleme können immer an beiden Seiten einer Schnittstelle auftreten. In der Vergangenheit lagen diese nicht selten auf Seiten der Finanzverwaltung: Bedienerfehler der Steuerprüfer, veraltete Software (z.B. Probleme mit Unicode in IDEA) oder Programmfehler in ERiC, die sogar eine Abgabe gültiger Datensätze verhinderten.

2.3.8 Zu § 171 AO

Im Rahmen der Zielsetzung einer beschleunigten Betriebsprüfung kommt es auch zu Änderungen der Festsetzungsfrist des § 171 AO. Ungeachtet der Voraussetzungen, die zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist führen können, kann es auch Fälle geben, in denen sowohl die Finanzverwaltung als auch der Steuerpflichtige darin übereinstimmen, dass eine Verlängerung der Festsetzungsfrist dem Besteuerungsverfahren dienlich sein kann. Demzufolge sollte hierzu eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

2.3.9 Zu § 199 AO

Durch eine Vereinbarung nach § 199 Abs. 2 AO und die Erfüllung der vereinbarten Rahmenbedingungen durch den Steuerpflichtigen kommt es nicht zu einer Anwendung des § 200a AO. Es sollte daher klargestellt werden, dass eine verzögerte Beantwortung von Anfragen in Ausnahmefällen nicht zu einer Nichterfüllung der Rahmenbedingungen durch den Steuerpflichtigen führt.

2.3.10 Zu § 200 AO

Die Einführung eines neuen Sanktionsmittels ist abzulehnen. Es sind ausreichend Sanktionsmittel, u.a. das Verzögerungsgeld, gegeben. Es werden hohe Erwartungen durch die Aussage auf Seite 2 des Entwurfs geweckt („Im Vordergrund steht dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen“). Die Einführung neuer Sanktionsmechanismen ist konträr zu den geweckten Erwartungen. Der Entwurf lässt z.B. die Einführung tatsächlich kooperativer und hinreichend diskutierter Elemente (z.B. rechtlicher Rahmen

für ICAP, positive Effekte durch die freiwillige Einführung eines tax control framework) vermissen.

2.3.11 Zu § 200a AO

Zur Sicherung der pünktlichen Erfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens ist bei dessen nicht rechtzeitiger und nicht oder nicht vollständiger Erfüllung ein Mitwirkungsverzögerungsentgelt nach § 200a Abs. 2 AO festzusetzen. Bei Festsetzung eines Mitwirkungsverzögerungsgeldes verlängert sich die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 4 S. 2 AO bzw. bei mehrmaliger Festsetzung wird diese suspendiert. Diese Rechtsfolgen sollten nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Mitwirkungsverzögerungsgeld unanfechtbar festgesetzt worden ist.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.